

Stadt Delmenhorst

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst Seite 1
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Delmenhorst über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) Seite 3
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung Seite 4
- Planfeststellungsverfahren für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Uferweg“ in Delmenhorst Seite 5
- Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst durch Festlegung belebter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie belebten öffentlich zugänglichen Flächen, auf denen das Abbrennen und Mitführen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 untersagt ist Seite 7

Stadt Delmenhorst

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst (Straßenreinigungsverordnung) vom 20.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 19.12.2019, Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung, wird wie folgt geändert und ergänzt:

(RK = Reinigungsklasse)

1. Änderungen

1.1 Cramerstraße

alte Fassung: **Cramerstraße** **RK 1W**

neue Fassung: **Cramerstraße** **RK 1W**
ohne Teilstück von Adelheider Straße bis Moorkampstraße und Teilstück von Moorkampstraße, in westliche Richtung abgehend, bis Ausbauende

Cramerstraße **RK 1**
von Adelheider Straße bis Moorkampstraße

Cramerstraße **RK 3**
von Moorkampstraße, in westliche Richtung abgehend, bis Ausbauende

1.2 Försterstraße

alte Fassung: **Försterstraße** **RK 3**
Abzweigung in westliche Richtung ab Haus Nr. 44 und gegenüber bis Ende

Försterstraße **RK 1**
ohne Abzw. in westl. Richtung

neue Fassung: **Försterstraße** **RK 3**
 Abzweigung in westliche Richtung ab Hausgrundstück 44 und gegenüber bis
 Ende sowie Stichweg, zwischen den Hausgrundstücken 9 und 13 abgehend

Försterstraße **RK 1**
 ohne Abzweigung in westliche Richtung ab Hausgrundstück 44 und gegenüber
 bis Ende sowie Stichweg, zwischen den Hausgrundstücken 9 und 13 abgehend

2. **Ergänzungen**

2.1 **Bebelstraße** **RK 1W**

2.2 **Bogenweg** **RK 3**

2.3 **Verbindungsweg**
von Cramerstraße 100A und gegenüber bis Jägerstraße 161 und gegenüber **RK 3**

2.4 **Verbindungsweg**
zwischen Fehmarnstraße und Hasportwald **RK 3**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Delmenhorst, den 13.12.2021
 STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
 Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Delmenhorst über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430), und § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Delmenhorst über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**Artikel 1**

Die Verordnung der Stadt Delmenhorst über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 15.01.2010 (Delmenhorster Kreisblatt vom 29.01.2010, S. 8) sowie die 1. Änderungsverordnung vom 16.10.2020 (verkündet im Internet www.delmenhorst.de vom 19.10.2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die folgende Nr. 3 wie folgt abgeändert:

„3. Fahrzeuge mit E-Kennzeichen gemäß § 3 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sind von den Parkgebühren befristet bis zum 31.12.2023 befreit, sofern eine Parkscheibe ausgelegt ist; die Parkdauer ist auf die jeweilige Höchstparkdauer begrenzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Delmenhorst, den 17.12.2021
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst**5. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „3,30 €“ durch die Angabe „3,60 €“ ersetzt.
 2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „3,40 €“ durch die Angabe „3,75 €“ ersetzt.
 3. § 4 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarif I)
 - für Fahrleistungen bis 9,999 km für jede 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,70 € je km)
 - für Fahrleistungen ab 10 km für jede 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,40 € je km).
 - (2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Tarif II)
 - für Fahrleistungen bis 9,999 km für jede 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,80 € je km)
 - für Fahrleistungen ab 10 km für jede 40 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,50 € je km).“
4. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „0,55 € je Minute (33,00 € je Stunde)“ durch die Angabe „0,57 € je Minute (34,00 € je Stunde)“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Delmenhorst, den 17.12.2021
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst**Planfeststellungsverfahren für die technische Sicherung des Bahnübergangs
„Uferweg“ in Delmenhorst**

I.

Die Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH (DHE), Am Bahnhof 3, 27234 Harpstedt hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.7 UVPg.

Für das Bauvorhaben wird ein Grundstück in der Gemarkung Delmenhorst beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die technische Sicherung des Bahnüberganges (BÜ) im Zuge der Straße „Uferweg“ in Delmenhorst durch den Ersatz der vorhandenen Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage. Für Fußgänger und Radfahrer ist zusätzlich eine akustische Warneinrichtung vorgesehen. Um Begegnungsverkehr im BÜ-Bereich zu ermöglichen, soll zudem die Fahrbahn aufgeweitet werden, wofür ein Lichtmast versetzt werden muss. Es ist weiterhin geplant, einen zusätzlichen Lichtmast zu installieren. Außerdem soll ein Schalthaus auf eigener Fläche der DHE errichtet werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Übersichtsplan (Maßstab 1:25000)
- Übersichtslageplan (Maßstab 1:2000)
- Erläuterungsbericht
- BÜ-Lageplan (Maßstab 1:200)
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Grunderwerbsverzeichnis
- Grunderwerbsplan
- Protokoll des Ortstermins am 06.03.2019.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

10.01.2022 bis zum **09.02.2022** (einschließlich)

auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt maßgeblich in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Als zusätzliches Informationsangebot nach dem PlanSiG können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch bei der Stadt Delmenhorst, Stadthaus, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, Zimmer 228, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Während der Auslegungszeit sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuell geltenden Pandemiebestimmungen für den Zutritt zum Rathaus zu beachten.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **23.02.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **10.01.2022** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Delmenhorst, den 20.12.2021
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst**Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst durch Festlegung belebter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie belebten öffentlich zugänglichen Flächen, auf denen das Abbrennen und Mitführen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 untersagt ist**

Gemäß § 7b Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2021 und §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG – Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Delmenhorst folgende Allgemeinverfügung:

1. Als belebte öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie als belebte öffentlich zugängliche Flächen, auf denen das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a Sprengstoffgesetzes in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 gem. § 7b Nds. Corona-Verordnung untersagt ist, werden festgelegt:
 - der Bereich der Delmenhorster Innenstadt, der durch die Verkehrszeichen Nr. 242.1 „Beginn einer Fußgängerzone“ und Nr. 242.2 „Ende einer Fußgängerzone“ als Fußgängerzone gekennzeichnet ist sowie auch der Abschnitt der Bahnhofstraße, der nicht Teil der Fußgängerzone ist. Zur Fußgängerzone gehört ebenfalls der Rathausplatz.
 - das Gelände der Nordseite des Bahnhofs, von der Weberstraße bis zum Bahnhofseingang, der Bahnhof sowie die Südseite zwischen dem Bahnhofseingang und dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) und das gesamte Gelände des ZOB.
2. In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7 Uhr, ist auch das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Bereiche untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 01. Januar 2022 außer Kraft.
4. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gem. § 7b Abs. 1 S. 3 Nds. Corona-VO legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen fest, auf denen das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 i S. d. § 3a Sprengstoffgesetzes untersagt ist. Die Stadt Delmenhorst hat die Orte festgelegt, an denen sich erfahrungsgemäß Gruppen bilden und aufhalten, um gemeinsam pyrotechnische Gegenstände abzubrennen. Um diese Gruppenbildung und das Risiko einer Infektion zu vermeiden, wurden die entsprechenden Orte festgelegt.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, 21. Dezember 2021
STADT DELMENHORST

In Vertretung

Mattern



Herausgeber

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-991274

Erscheinungsweise:

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, dass ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 21.12.2021
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht